Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/27 9Ob901/88, 9ObA115/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1988

Norm

ABGB §1151 ID

Rechtssatz

Gegen die Beendigungskonstruktion bei Aussetzungsverträgen sprechen aber ganz entschieden die Interessen des Arbeitgebers. Ausgesetzt und nicht gekündigt wird aus der Sicht des Arbeitgebers vor allem deswegen, um sich durch Zusage der Wiedereinstellung die aus der Beendigung des Arbeitsvertrages erwachsenden Kosten zu ersparen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 901/88
  Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 Ob 901/88
  Veröff: WBl 1988,438
- 9 ObA 115/89
  Entscheidungstext OGH 11.05.1989 9 ObA 115/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0021806

Dokumentnummer

JJR_19880427_OGH0002_0090OB00901_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at